Beschlussvorlage für Ausschüsse



		Drucksache Nr.
öffentlich		1511/2021
Amt/Aktenzeichen	Datum	ТОР
61/68	26.10.2021	

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 02.11.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Kenntnisnahme	18.11.2021	Ö

Betreff:

Rheinland-Pfalz-Index;

hier: Bereitstellung des kommunalen Anteils zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Busfahrpersonal

Mainz, 27.10.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Verkehrsausschuss** nimmt die Hintergründe, die zu den außerordentlichen Mehrkosten infolge von Tarifanhebungen beim Busfahrpersonal sowie die Bereitschaft der Stadt Mainz, den kommunalen Anteil zu tragen, zur Kenntnis.

1. Sachverhalt

Zum 01.09.2020 sind infolge eines Tarifvertrags im privaten Busgewerbe im ÖPNV in Rheinland-Pfalz außerordentliche Mehrkosten beim Busfahrpersonal entstanden ("Phase 1"). Eine überproportionale Erhöhung wurde notwendig, um das Busfahrpersonal in dem für das Landestariftreuegesetz (LTTG) im ÖPNV maßgeblichen Tarifvertrag so angemessen zu bezahlen, dass einer Abwanderung in benachbarte (Bundes-)Länder oder verwandte Branchen entgegengewirkt wird, da dort eine wesentlich bessere Bezahlung erfolgt. Darüber hinaus befinden sich weitere überproportionale Mehrkosten im Rahmen eines Mediationsverfahren in Verhandlung ("Phase 2"). Da dieser Ausgleich der Phase 1 und Phase 2 als Vorstufe der Einführung eines Rheinland-Pfalz-Index für das Busgewerbe angesehen werden kann, wird darüber meist als Rheinland-Pfalz-Index (Ausgleich) gesprochen.

2. Lösung

Die überproportionalen Tarifsteigerungen waren nicht vorhersehbar, da die in den Verkehrsverträgen üblicherweise eingesetzten Preisgleitklauseln meist auf einen bundesweiten Branchenindex referenzieren. Daher hat das Land Rheinland-Pfalz eine Förderrichtlinie erlassen, nach der die über das erwartbare Maß bzw. einen üblichen Index hinausgehenden Personalkostensteigerungen beim Busfahrpersonal zur Hälfte ausgeglichen werden. Die andere Hälfte des Ausgleichs ist von kommunaler Seite zu leisten.

Die Förderrichtlinie bzw. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 27. August 2021 "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV (Richtlinien zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP)" bildet dabei also die rechtliche Grundlage.

Die 50 % der außerordentlichen Kosten, die das Land Rheinland-Pfalz trägt, wurden im RNN-Gebiet durch die RNN GmbH berechnet und am 30.09.2021 per Sammelantrag beantragt. Sie werden nach Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung an die Verkehrsunternehmen ausgereicht. Die anderen 50 %, also den kommunalen Anteil daran, wurden ebenfalls abschlägig berechnet. Die Kommunen haben diesen selbst zu tragen und zahlen den Anteil nach Vorliegen der nachfolgend genannten Vereinbarungen direkt an die Verkehrsunternehmen aus.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für die seitens der Mainzer Mobilität betriebenen Verkehre die überproportionalen Tarifkostensteigerungen nur bei den Subunternehmerleistungen anfallen, da die Mainzer Mobilität für das Stammpersonal im Fahrdienst bereits den höheren Tarif TV-N vereinbart hat. Ein Verzicht auf die Beantragung der Landeszuschüsse sowie der Leistung des kommunalen Komplementärbetrags würde entweder zu einer Mehrbelastung der Mainzer Mobilität durch Ausgleich dieser Tarifanhebungen selbst führen, oder – bei Verwehrung der Ausgleichszahlungen – das Risiko eines Arbeitskampfes bergen. Beides ist angesichts der ohnehin schon durch Corona belasteten Situation im ÖPNV zu vermeiden.

Für das Jahr 2021 hat die Mainzer Mobilität noch eigenwirtschaftlich beantragte Konzessionen inne, ab dem 01.01.2022 tritt der öffentliche Dienstleistungsauftrag (öDA) in Kraft, nach dem die Verkehre dann als gemeinwirtschaftlich zu verstehen sind. Für 2021 kann die Regelung im Rahmen einer Notmaßnahme nach Art. 5 Abs. 5 VO (EG) 1370/2007 erfolgen, in der den Verkehrsunternehmen gegen Zahlung (z.T. rückwirkend) die Verpflichtung auferlegt wird, die übernommenen Verkehre unverändert zu fahren.

Ab 01.01.2022 ist ein Nachtrags-Vertrag über eine außerordentliche Zahlung zu schließen, sowohl über die Zahlung des kommunalen Anteils direkt durch die Aufgabenträger, als auch über die Zahlung des Landesanteils über die RNN GmbH. Darin soll geregelt sein:

- Es wird nur ausgezahlt, soweit sich Mehrkosten gemäß den Berechnungsverfahren der Landes-Richtlinien ergeben. Ggf. ist zurückzuzahlen.
- Es erfolgt eine Überkompensations-Kontrolle. Ggf. ist zurückzuzahlen.
- Ansprüche der Verkehrsunternehmen aufgrund veränderter Sachumstände gelten mit der Auszahlung als abgegolten.
- Die RNN GmbH ist nur zahlungspflichtig, soweit ihr die entsprechenden Mittel durch das Land zur Verfügung gestellt werden.

Der Bedarf zum Ausgleich der außergewöhnlichen Mehrkosten endet spätestens 2024, weil dann die Subunternehmerleistungen bei der MVG auslaufen.

Auf Basis der von den Verkehrsunternehmen dem RNN gemeldeten Werte ist derzeit mit einem kommunalen Anteil am Ausgleich für die Phase 1 in Höhe von rund 87.000 € auszugehen. Für die Phase 2 sind für das Jahr 2021 derzeit Abschläge in Höhe von rund 94.000 € auszugleichen, wobei die endgültigen Werte erst nach Vorlage der Testate der Verkehrsunternehmen vorliegen bzw. eine Abschätzung für die Phase 2 kann erst nach Abschluss der Tarifvertragsverhandlungen vorgenommen werden.

3. Kosten/Finanzierung

Die voraussichtlich für das Jahr 2021 benötigten Mittel i.H.v. 181.000 € können dem Innenauftrag L540708001 Zuschüsse ÖPNV durch Umschichtungen im Teilergebnishaushalt des Amtes 61 bereitgestellt werden, sodass keine überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich ist.

Über die Verfahrensweise hinsichtlich des Kostenausgleichs für die Folgejahre wird die Verwaltung nach Vorliegen des Finanzbedarfs im kommenden Jahr eine entsprechende Vorlage einbringen.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine Auswirkungen